

*Christina Kleinheins\**

## Beschleunigungsgesetze – Planung ohne Frauen?

Stadtplanerinnen und auch -planer haben es sich in den Kopf gesetzt, daß auch weiterhin Menschen in unseren Städten leben sollen – und möglichst unter besseren Bedingungen als heute.

Die Stadtzentren heute, auch wenn sie im Gegensatz zu den an den Rand gedrängten Wohnquartieren meist gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sind, laden kaum zum Verweilen ein, das Leben dort findet nur eingeschränkt statt. Banken, Versicherungen und Dienstleistungseinrichtungen sind die typischen Nutzungen und höchstens die teuren Wohnungen liegen noch in der Nachbarschaft. Für die einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen bleibt nur die Wohnungssuche in immer größeren Radien um die Städte herum bis zu den Gebieten, die durch öffentliche Nahverkehrsmittel kaum mehr angebunden sind. Großflächige Verbrauchermärkte sind nur mit dem PKW erreichbar, die dezentrale Versorgung in den Wohnvierteln bleibt auf der Strecke.

Die „urbanistische Grundidee“ der räumlichen Trennung der städtischen Funktionen Wohnen, Arbeiten, Erholen hat seit dem zweiten Weltkrieg die Gestalt unserer Städte geprägt. Aber schon lange ist nicht nur in Fachfrauenkreisen klar, daß dieses Leitbild sowohl aus ökologischen Gründen, als auch unter dem Gesichtspunkt der Alltagstauglichkeit ausgedient hat. Frauen, deren Alltag durch die Notwendigkeit bestimmt ist, Erwerbsarbeit, Hausarbeit und Kinderbetreuung unter einen Hut zu kriegen, brauchen eine Mischung von Nutzungen, die kurze Wege möglich macht und nicht zuletzt auch den PKW-Verkehr reduzieren hilft.

Zur Verwirklichung solcher (nicht mehr ganz neuer) Ideen ist ihre Umsetzung auch in den Bauleitplänen der Kommunen notwendig.<sup>1</sup> Hier hat die Gesetzgebung der letzten Jahre dafür gesorgt, daß für jedes Planungsverfahren wieder in mehreren Gesetzen geblättert werden muß, nachdem erst 1986 das Bundesbaugesetz von 1960 und das Städtebauförderungsgesetz von 1970 im Baugesetzbuch (BauGB) der besseren Übersicht und Handhabbarkeit wegen zusammengefügt worden waren.

Zwei neue Artikelgesetze sind in Kraft getreten:

Im Mai 1990 das Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErlG), dessen wesentlicher Kern das zunächst bis 31.5.1995 befristete, inzwischen bis 31.12.97 verlängerte, MaßnahmenGesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) darstellt. Um schneller auf die Wohnungsnot reagieren zu können, sollten Bebauungspläne, die „der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung“<sup>2</sup> dienen, in einem verkürzten Verfahren aufgestellt und geändert werden können.

Am 1. Mai 1993 das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz (IWG), das, wie der unaussprechliche Name schon sagt, zwei Ziele hat: Die Förderung der Bereitstellung von Flächen für den Wohnungsbau und die Erleichterung von privaten Investitionen (jeglicher Art, nicht nur im Wohnungsbau). Dazu wurden zahlreiche Gesetze geändert, u.a. das BauGB, das BauGB-MaßnahmenG, das Bundesnaturschutzgesetz und das Bundesimmis-sionsschutzgesetz.

Außerhalb der üblichen Bauleitplanung wurden zwei neue Möglichkeiten zur Schaffung von Baurecht eingeführt – die städtebaulichen Verträge und als Sonderform der Vorhaben- und Erschließungsplan. Desweiteren wurden städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen als ein Instrument zur Planwertabschöpfung wieder in das BauGB aufgenommen, nachdem sie 1986 nicht aus dem StBauFG übernommen worden waren. Einschneidende Änderung hat auch der § 34 BauGB erfahren, der die Zulässigkeit von Bebauung in nicht beplanten Stadt-bereichen regelt.

Diese wesentlichen Änderungen werden im folgenden mit ihren Konsequenzen und Chancen für die Durchsetzung von Fraueninteressen in der Planung dargestellt.

Den Namen „Beschleunigungsgesetze“ erhielten die neuen Gesetze aber hauptsächlich wegen der beabsichtigten Beschleunigung der Bauleitplanung durch Verkürzung von Fristen und Beschneidung von Beteiligungsmöglichkeiten, worauf in einem eigenen Abschnitt eingegangen wird.

### Abrundungssatzungen

Nach § 34 BauGB können Baulücken innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen, auch wenn kein Bebauungsplan vorhanden ist, bebaut werden. Die Bebauung muß sich dabei nach Art und

\* Dipl.-Ing. Architektur/Stadtplanung, geb. 1963, z.Zt. Städtebaureferendarin in NRW, Mitglied der feministischen Organisation von Planerinnen und Architektinnen FOPA e.V. Dortmund.

1 Dr. Marie-Luis Wallraven-Lindl und Ingrid Beller-Schmitt sind bereits auf die Möglichkeiten, Frauenbelange in der Bauleitplanung einzubringen, eingegangen (baurecht 5/1992)

2 § 2 BauGB-MaßnahmenG: Verfahren der Bauleitplanung

Maß der Nutzung (Bauform, Gebäudegröße, Nutzungsart) in die Umgebung einfügen. Per Satzung<sup>3</sup> können einzelne Grundstücke am Rand von bebauten Gebieten, also im Außenbereich, in dem prinzipiell eine Bebauung die Ausnahme sein sollte, zur Abrundung einbezogen werden. Wenn die Bebauung überwiegend einer Wohnnutzung dienen wird, gilt dies auch für Außenbereichsflächen, d. h. mehrere zusammenhängende Grundstücke.<sup>4</sup> Grundlage ist eine gesicherte Erschließung – die zu bebauenden Grundstücke müssen anfahrbar sein, Kanal und Wasserleitung, an die angeschlossen werden kann, muß vorhanden sein. Das läßt erwarten, daß diese erweiterte Abrundungssatzung vorrangig bei einseitig bebauten Straßen zum Tragen kommt.

Schon die reine Baulückenschließung, erst recht aber die Einbeziehung von Grundstücken und Flächen im Außenbereich, kann Nischen zerstören, die für Anwohnerinnen und Anwohner, aber auch ökologisch gesehen, stellenweise eine wichtige Bedeutung haben. Gerade Baulücken werden von Kindern oft als wohnungsnahes „Abenteuerspielplätze“ angenommen, die freie Straßenseite gegenüber dient Frauen tagsüber als nahes „Kurzerholungsgebiet“. Auf derartige Situationen wird bei der Vergabe von Baugenehmigungen, auf die gegebenenfalls ein Rechtsanspruch besteht, und bei der Aufstellung von Satzungen kaum Rücksicht genommen.

### Städtebauliche Verträge

Verträge zwischen Kommunen und Investoren sind nichts Neues, sie wurden aber durch das IWG ausdrücklich als städtebauliches Instrument eingeführt.<sup>5</sup> Nach dem Gesetz können insbesondere bodenrechtliche Maßnahmen, Altlastensanierung, Abriß von Gebäuden oder andere Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Bebauung zu ermöglichen, aber auch städtebauliche Planungen selbst, Gegenstand des Vertrags sein. Durch die vereinbarten Leistungen des Investors besteht die Möglichkeit, eine Art Planungswertabschöpfung zu realisieren. Ein Instrumentarium, mit dem städtebauliche Entwicklungen zwischen einer Stadt und einem Privatunternehmen ausgehandelt werden, schließt aber eine Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an dieser Planung weitgehend aus. Es ist daher tendenziell undemokratisch und sollte grundsätzlich kritisch gesehen werden.

Auf Grundlage eines in der Öffentlichkeit diskutierten und abgestimmten Bebauungsplans, birgt eine vertragliche Lösung dennoch durchaus Chan-

cen, innovative Ideen umzusetzen. Den vertraglichen Regelungen sind nicht die engen Grenzen gesetzt, denen ein Bebauungsplan hinsichtlich Vielfalt und Detailliertheit der Festschreibungen unterworfen ist. Der abschließende Katalog der Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB läßt z. B. keine Festsetzung von Sozialwohnungen zu – es können nur Flächen dafür vorgesehen werden. Auch gestalterische Einzelheiten, die etwa dunkle, ängstigende Bereiche vermeiden helfen, können in Bebauungsplänen nur mit Schwierigkeiten und wenig flexibel geregelt werden. Ein städtebaulicher Vertrag hält diese Möglichkeiten offen.

Entscheidend ist die Stärke der Kommune und die Zielstrebigkeit, mit der auch Fraueninteressen in den Vertragsverhandlungen vertreten werden. So kann sich ein Investor, wenn er ein bestimmtes Vorhaben plant z.B. vertraglich verpflichten,

- bei gewerblichen Vorhaben auch Wohnungen zu bauen, bzw. eine bestimmte Nutzungsmischung vorzusehen,
- den Bau eines Kindergartens für das betreffende Gebiet zu finanzieren,
- Gemeinschaftseinrichtungen für Frauen zu planen,
- bei der Freiflächengestaltung Angsträume zu vermeiden,
- Kinderspielplätze einzurichten,
- ggf. mit der Verkehrsgesellschaft über einen ÖPNV-Anschluß zu verhandeln, etc.

Gerade der zuerst genannte Bereich Nutzungsmischung bereitet in der herkömmlichen Planung oft Umsetzungsschwierigkeiten, insbesondere die Einrichtungen zur alltäglichen Versorgung – Läden, Dienstleistungen, Kitas – entstehen oft erst lange nach der Wohnbebauung, manchmal auch gar nicht. Gerade für Frauen bedeutet eine kleinräumige Mischung verschiedener Nutzungen aber wegen der kürzeren Wege zwischen Wohnung, Arbeitsplatz und Versorgungs- bzw. Kinderbetreuungseinrichtungen eine deutliche Erleichterung des Alltagslebens. Durch die Maßgabe, im Vertrag Fristen festzusetzen, kann eine Gleichzeitigkeit in der Entstehung dieser Einrichtungen erreicht werden. Einzige Einschränkung für den Vertrag sind die bauordnungsrechtlichen Vorschriften und der Zusammenhang mit dem Vorhaben, der bestehen muß. Es kann also nicht festgeschrieben werden, daß ein Investor eine Schule finanziert, deren Einzugsbereich über sein Projekt hinausgeht.

Vom Fingerspitzengefühl und den Prioritäten der Kommunen hängt es ab, inwieweit Frauenbelange ihren Niederschlag in den Verträgen finden.

3 Abrundungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

4 erweiterte Abrundungssatzung § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

5 § 6 BauGB-MaßnahmenG: Städtebauliche Verträge

## Vorhaben- und Erschließungsplan

Die in den neuen Bundesländern schon länger bestehende Möglichkeit über einen Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Baurecht zu schaffen, ist durch das IWG in der gesamten Bundesrepublik – vorläufig bis 31.12.97 befristet – eingeführt worden.<sup>6</sup> Eine Stadt kann danach in einer Satzung beschließen und durch den sogenannten Durchführungsvertrag, der eine besondere Form des städtebaulichen Vertrags darstellt, mit einem Investor regeln, daß dieser innerhalb einer bestimmten Frist ein Bauvorhaben einschließlich der Grundstückerschließung planen und ausführen soll. Dies ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben auf anderem Weg nicht genehmigungsfähig wäre, ein rechtskräftiger Bebauungsplan also etwas anderes festsetzt, ein Sich-Einfügen nach § 34 BauGB nicht gegeben ist oder die Bebauung nach § 35 BauGB nicht im Außenbereich realisiert werden könnte. Das Baugesetz wird somit de facto außer Kraft gesetzt.

Kommunen zeigen großes Interesse an diesem Instrument, weil sie sich eine Arbeits- und Kostenersparnis erhoffen. Im Prinzip gelten für den Vorhaben- und Erschließungsplan die gleichen Vorzüge und Bedenken, die allgemein beim städtebaulichen Vertrag anzuführen sind, im Unterschied gibt die Gemeinde beim VEP aber quasi ihre Planungshoheit aus der Hand. Die nicht zu unterschätzende Gefahr besteht daher gerade beim konkret vorhabenbezogenen VEP – das haben auch die Erfahrungen in den neuen Bundesländern gezeigt – darin, daß Investoren ihre finanziellen Interessen oft auf Kosten der kommunalen Interessen durchsetzen können. Nicht nur die berechtigten Ansprüche der Frauen fallen dann allzuleicht dem Vertragskompromiß zum Opfer.

Aus diesem Grund sollten die Kommunen überlegen, ob sie auf den Einsatz von Vorhaben- und Erschließungsplänen verzichten und statt dessen der Kombination von abgestimmten Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen im Einzelfall den Vorzug geben.

## Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

Die Möglichkeit städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen durchzuführen, war seit 1990 im BauGB-MaßnahmenG wieder vorgesehen und wurde mit dem IWG unbefristet analog den Sanierungsmaßnahmen in das BauGB übernommen.<sup>7</sup>

Da aufgrund des Gesetzes die Bodenpreise auf dem Niveau eines bestimmten Stichtags eingefroren werden können, bietet die Entwicklungsmaßnahme eine Möglichkeit, relativ preiswert Wohn- und Ar-

beitsstätten, sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen zu schaffen. Die Kommune kauft die Grundstücke im Entwicklungsbereich zum jeweiligen Verkehrswert z.B. als Ackerland oder Bauerwartungsland, führt die Maßnahme durch, und veräußert anschließend die Grundstücke wieder zum Baulandpreis. Der dabei erzielte Gewinn muß vollständig in die Maßnahme fließen, soll also die Planungs-, Erschließungs- und andere Kosten decken.

Viele Kommunen wollen dies nutzen, um große Wohngebiete zu entwickeln. Ähnlich wie in den 60er und 70er Jahren werden dabei häufig Flächen weitab der Stadtzentren gewählt, da größere zusammenhängende Flächen im Innenbereich meist vergleichsweise teuer sind (kein Ackerland), bzw. aufwendige Altlastensanierungen notwendig wären, die trotz günstiger Kaufpreise nicht finanziert werden können.

Die am Stadtrand gelegenen Flächen bergen aber die Gefahr – trotz der durch die Erfahrungen der letzten 25 Jahre sensibilisierten PlanerInnen –, daß u.U. funktionsentmischte „Schlafstädte“ mit einer neuen Architektur und den altbekannten Problemen entstehen können.

Sich damit auseinanderzusetzen wird für Frauen in Zukunft wieder ein wichtiges Thema werden. Es muß darauf hingearbeitet werden, daß Entwicklungsgebiete

- nicht monofunktional ausgebildet werden (keine „Schlafstädte“), sondern eine ausgewogene Nutzungsmischung vorweisen,
- in einer überschaubaren Größenordnung gehalten werden, aber groß genug sind, um eine ausreichende soziale und Versorgungsinfrastruktur tragen zu können,
- eine gute ÖPNV-Anbindung haben,
- nicht zu „sozialen Ghettos“ werden,
- in einzelne, in sich funktionierende Bauabschnitte gegliedert sind und
- daß grundsätzlich überprüft wird, ob aus ökologischer, verkehrspolitischer und alltagsorganisatori-

6 § 7 BauGB-MaßnahmenG: Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

7 §§ 165ff. BauGB: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahmen

scher Sicht eine innenstadtnahe Verdichtung nicht vorzuziehen wäre.

Diese eher grundsätzlichen Überlegungen sollten schon in der Vorbereitung der Maßnahme durchdacht werden. Bei der Reprivatisierung der Grundstücke hat die Kommune dann die Möglichkeit, in den Veräußerungsverträgen zu Konditionen zu kommen, die auch Frauenbelangen mehr Rechnung tragen. Dabei können ähnliche Ziele umgesetzt werden, wie die am Beispiel des städtebaulichen Vertrags aufgeführten. Auch hier spielt das Verhandlungsgeschick der Kommune eine entscheidende Rolle.

### Beteiligung von BürgerInnen, TrägerInnen öffentlicher Belange und Fachämtern

Die beiden Erleichterungsgesetze wurden in der Öffentlichkeit als „Beschleunigungsgesetze“ bekannt, weil sie darauf abzielen, die Verfahren zur Schaffung von Baurecht zu verkürzen. Hauptsächlich soll dies durch die Beschneidung der Möglichkeiten Stellungnahmen, Bedenken und Anregungen einzubringen, geschehen.

Bei Bebauungsplan-Verfahren nach dem BauGB-Maßnahmengesetz, d.h. Plänen, die zur Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen,

— kann die vorgezogene BürgerInnenbeteiligung, d.h. die übliche BürgerInnenversammlung vor Ort wegfallen,

— findet dann erst während der Offenlage, also zu einem Zeitpunkt, an dem die Planung vorläufig abgeschlossen ist, eine Anhörung für BürgerInnen statt,<sup>8</sup>

— kann die Zeit der Offenlage, innerhalb der BürgerInnen sich mit der Planung vertraut machen und Anregungen und Bedenken vorbringen können, von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt werden,<sup>9</sup>

— wird die Frist für eine Stellungnahme der TrägerInnen öffentlicher Belange und der Stadtämter auf einen Monat festgesetzt.<sup>10</sup>

Diese verwaltungsinternen Straffungen sind zwar bei den derzeitigen Personalkürzungen kaum zu erfüllen, von der Tendenz her aber begrüßenswert. Die Beschneidungen bei der BürgerInnenbeteiligung hingegen sind gerade für Frauen so nicht hinzunehmen.

Die frühzeitige Beteiligung ist das Forum, in dem innovative Beteiligungsformen wie Werkstattgespräche, Workshops, Frauenversammlungen im Stadtteil etc. Anwendung finden können, da hier keine Form vorgeschrieben ist. Fällt die vorgezogene Beteiligung weg, erübrigen sich diese erfolgreichen Modelle weit-

gehend oder ihr Einsatz wird auf einzelne Vorzeigeprojekte beschränkt. Gerade den Frauen mit ihrem oft knappen Zeitbudget und ihren Schwierigkeiten, Zugang zur männlichen „Planungskultur“ zu finden, bleiben nur die zwei Wochen Offenlagezeitraum, um sich einzudenken und zu Wort zu melden.

Die Beteiligung bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen erfolgt im wesentlichen bei der Umsetzung in konkrete Bebauungspläne. Bei der Vorbereitung soll die Maßnahme zwar wie bei den Sanierungsverfahren mit den Betroffenen erörtert werden, eine direkte Beteiligung ist aber nur durch die TrägerInnen öffentlicher Belange vorgesehen.<sup>11</sup>

Bei Vorhaben- und Erschließungsplänen sieht das Gesetz vor, daß „vor dem Erlaß der Satzung (...) den betroffenen Bürgern und berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben“<sup>12</sup> ist. Eine Informationsveranstaltung oder ein Erörterungstermin ist nicht vorgesehen.

Auch hier macht es der Wegfall dieser am wenigsten bürokratischen Form der Beteiligung deutlich schwieriger, vorhandene Ansätze zur besonderen Beteiligung von Frauen einzusetzen.

### Handlungsansätze

Die Versuche Planungs- und Bauverfahren zu beschleunigen gehen im wesentlichen zu Lasten der Beteiligungsmöglichkeiten von BürgerInnen und von TÖBs, die die Belange der BürgerInnen vertreten. Hier müssen Forderungen ansetzen.

Bei städtebaulichen Verträgen und Satzungen zum VEP ist eine möglichst frühzeitige Beteiligung in den Kommunen dringend einzufordern. Wenn die Gleichstellungsstellen und Frauenbüros schon an den ersten Verhandlungen mit den VorhabenträgerInnen beteiligt sind, besteht eine Chance, auch innovative Beteiligungsformen umzusetzen und damit zu gewährleisten, daß mehr Frauen ihr Expertinnenwissen in die Planung einbringen können.

Auch bei städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen sollten Frauen sich bereits bei den Voruntersuchungen einmischen, um die oben angeführten Ziele durchzusetzen. Nicht erst bei der im Entwicklungsbereich durchgeführten Bauleitplanung wird über die Lebensqualität in den neuen Quartieren entschieden.

Die herkömmliche Bauleitplanung bietet bereits zahlreiche Ansatzpunkte, Frauenbelange einzubringen<sup>13</sup>. Die Möglichkeiten, über Verträge zusätzlich

11 §§ 165 Abs. 4, bzw. 137 -139 BauGB: Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen

12 § 7 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG

13 Vgl. Ingrid Beller-Schmidt/Dr. Marie-Luis Wallraven-Lindl 1992: „Frauenbelange in der verbindlichen Bauleitplanung“, in: baurecht, 5/92

8 § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG

9 § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG

10 § 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG, sonst: „angemessene Frist“ gem. § 4 BauGB

solche Forderungen durchzusetzen, die in der Bauleitplanung bisher untergegangen sind, sind hier deutlich geworden. Gleichzeitig müssen wir uns darüber im klaren sein, daß diese Instrumente tendenziell undemokratisch und stark abhängig von den Interessen einzelner VerhandlungsführerInnen sind. Um so wichtiger ist es für Frauen, in möglichst vielfältiger Form an der Gestaltung der Verträge mitzuwirken.

Bei Bebauungsplänen nach WoBauErlG ohne vorgezogene BürgerInnenbeteiligung und mit verkürzter Auslegungszeit zeigt sich jetzt schon, daß die Rechnung der Gesetzgeber nicht aufgeht. Offene Fragen, die nach dem herkömmlichen Verfahren schon in einer BürgerInnenversammlung diskutiert werden können, werden jetzt in das Auslegungsverfahren verschoben. Ein massives Vorbringen von Anregungen und Bedenken, die alle einzeln bearbeitet werden müssen, führt die Verfahrensbeschleunigung ad absurdum und damit wird auch deutlich, daß ein Verfahren an den Bürgerinnen vorbei nicht der Weg zu einer zügigeren Umsetzung der Planung sein kann.

1997 steht eine Novelle des Planungsrechts an, da das Maßnahmengesetz und verschiedene Vorschriften für die neuen Bundesländer zum 31.12.1997 auslaufen. Die Chance, hier kräftig mitzumischen und die aufgeführten Ansätze umzusetzen, sollten wir uns nicht entgehen lassen. Insbeson-

dere die Förderung der Nutzungsmischung – hier steht auch die Baunutzungsverordnung auf dem Prüfstein – die Festigung der Beteiligungsmöglichkeiten für BürgerInnen, die Stärkung nicht förmlicher Planungsverfahren und die Abschaffung tendenziell undemokratischer Planungsinstrumente wird nicht nur von feministischen Planungsverbänden bereits laut in die Diskussion eingebracht. Ob die Bundesregierung darauf hört, wird sie bei der nächsten Wahl fühlen.

### Anmerkungen

Im Gegensatz zu der zahlreichen Literatur, die es allgemein zum Thema Frauen und Planung gibt, sind bisher wenige Veröffentlichungen zum Thema Frauenbelange und Planungsrecht erschienen (vgl. aber Fußnote 13). Es gibt einige Gruppierungen, die sich damit beschäftigen, z.B.:

- Arbeitsgruppe Bauleitplanung bei FOPA Rhein-Main e.V. in Frankfurt
- Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Gleichstellungsstellen/Frauenbüros in NRW, Arbeitskreis Frauen in der Wohnungs- und Stadtplanung

Dieser Aufsatz ist die erweiterte Fassung eines Artikels, der unter gleichem Titel in FREI-RÄUME Band 7, „Entschleunigung – Die Abkehr von einem Lei(d)t(bild“, herausgegeben von FOPA, 1994 beim Kleine Verlag Bielefeld erschienen ist.

### Beschluß

VG Neustadt an der Weinstraße, §§ 61 II Nr. 2, 78 LBauO, 4a III Nr. 2 BauNVO, 80 Vw GO

### Prostitution im Baurecht

*Zur Frage, wie die Ausübung der Prostitution in einem Apartment im baurechtlichen Sinne zu qualifizieren ist.*

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Beschluß vom 10. Januar 1995, 5 L 5814/94.NW

Zum Sachverhalt:

Mit Schreiben der Stadt Neustadt an der Weinstraße – Ordnungsamt – Ordnungswesen wurde der Prostituierten S. die Benutzung der von ihr in einer Eigentümerwohnanlage angemieteten Wohnung zum Zwecke der Ausübung der Prostitution untersagt. Die Untersagungsverfügung führt dazu aus: Am 21.11.1994, 10.30 Uhr war unter der Rufnummer 1234 der automatische Anrufbeantworter eingeschaltet, mit folgendem Text bieten Sie trotz anders lautender Zusagen von Ihnen Ihre Dienste weiter an: „Lieber Anrufer, hier spricht der automatische Anrufbeantworter von dem exklusiven Appartement